

Satzung des VfB Unzhurst e. V. in 77833 Ottersweier-Unzhurst Landkreis Rastatt

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1931 in Unzhurst-Zell gegründete Fußballverein führt den Namen VfB -Verein für Bewegungsspiele - Unzhurst.

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. in Freiburg. Die Vereinsfarben sind ROT/WEIß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bühl eingetragen.

§ 2

Der VfB Unzhurst e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Ottersweier-Unzhurst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fußballsportes bzw. anderer Sportarten in den angeschlossenen Abteilungen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwillige Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Bildung von Unterabteilungen

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Unterabteilungen nach den jeweiligen Erfordernissen bilden.

Hierzu muss ein Antrag der aufzunehmenden Unterabteilung an die Jahreshauptversammlung gestellt werden. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

Allgemein richten sich die Vorschriften für die Unterabteilungen nach der jeweils gültigen Satzung des Hauptvereins, sofern keine zwingende, anderweitige Regelung in der jeweiligen Ordnung der Unterabteilung notwendig ist.

Die nachfolgenden Rahmenvorschriften in Bezug auf die Bildung von Unterabteilungen sollen ihnen die Möglichkeit geben, in der von ihnen zu schaffenden Ordnung spezielle Bedürfnisse festzulegen. Der jeweiligen Unterabteilung werden ihrer Art nach selbständige oder unselbständige Kassen- und Geschäftsführung zugestanden, was in der entsprechenden Abteilungssatzung festgehalten wird.

Der Abteilungsleiter vertritt seine Abteilung gegenüber dem Hauptverein. Er kann nicht nach außen als selbständiger Vertreter des Vereins tätig werden, außer er wird hierzu vom Vorstand ausdrücklich legitimiert.

Wird die Form der eigenständigen Kassenführung gewählt, resultiert sich demnach, dass der jeweilige Abteilungsleiter selbständig notwendige Beschaffungen besorgt und dass die Unterabteilung für diese Geschäfte und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten ausschließlich haftet.

Der VfB Unzhurst hat zum Zeitpunkt der Neufassung seiner Satzung (September 2024) folgende Unterabteilungen:

1. Ski- und Wanderzunft Ottersweier-Unzhurst (SWZ)
2. Frauengymnastik
3. Radsportabteilung (RSA)
4. Karate-Do

C) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede Person beiderlei Geschlechts werden.

§ 8

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

§ 10

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe eines evtl. Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 12

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Jahreshauptversammlung kann darüber hinaus die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 13

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Bei der Wahl der Jugendleitung haben jugendliche Mitglieder dagegen volles Stimmrecht (siehe hierzu die angegliederte Jugendordnung).

§ 14

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Nach § 31 BGB haftet für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Anlagevermögen, Forderungen, Inventar und Barvermögen besteht.

D) Organe des Vereins

§ 15

Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung,
- die Jugendversammlung,
- der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt bzw. in der örtlichen Presse spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Vereinsjugendversammlung hat jährlich vor der offiziellen Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung des VfB Unzhurst geregelt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, die Jahreshauptversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit an.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und die Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach dem Ende der Fußballsaison statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind

- Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassen- und Kassenprüfberichts, Entlastung des Vorstands,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, wobei die Wahl der Vorsitzenden auf Wunsch des zu Wählenden oder auf Wunsch der Versammlung geheim zu erfolgen hat,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ehrung verdienter Mitglieder.

§ 19

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen verpflichtet, wenn wenigstens 5 % der Mitglieder (laut der Mitgliederbestandsmeldung an den Badischen Sportbund) diese schriftlich beantragen.

E) Leitung des Vereins

§ 20

Der Vereinsvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden „Finanzen“,
dem Vorsitzenden „Frauen“ und
dem Vorsitzenden „Herren“ und
dem Vorsitzenden „Jugend“ und
dem Vorsitzenden „Geschäftsführung“;

und den in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitarbeitern in den Bereichen Kassenwesen, Besitzverwaltung, Spielausschuss Männer, Spielausschuss Frauen, Presse und Geschäftsführung sowie weiteren, den Erfordernissen des Vereins entsprechenden Mitgliedern.

Ferner haben, auf Grund der vorausgegangenen Wahlen der Jugendabteilung, die entsprechenden Vertreter der Jugendabteilung (gem. der Jugendsatzung) und die jeweils gewählten Abteilungsleiter der Unterabteilungen einen Sitz im Vereinsvorstand.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter wird der Jahreshauptversammlung zur Wahl als Vorsitzender Jugend vorgeschlagen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit der Beschluss nicht zustande kommt.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung, nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 21

-gestrichen-

§ 22

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die fünf Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein den Verein vertreten kann.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorsitzenden im Verhinderungsfall sich gegenseitig vertreten können. Die Vorsitzenden werden von den Bestimmungen des §181 BGB (Insichgeschäfte) befreit.

§ 23

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

- die Bewilligung der Ausgaben,
- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- alle Entscheidungen, soweit hiervon die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 24

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen zwischen den drei Vorsitzenden in Absprache erteilt werden.

Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 25

Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des Vorstands.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstands diese beantragt.

Die Vorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie sind ermächtigt, auch weitere Mitglieder bzw. Sachverständige zu bitten, den Sitzungen beizuwohnen.

Alle offiziellen Sitzungen des Vereins und der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 26

Der Vorsitzende Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen seiner Anweisung. Der Vorstand ist laufend über die Kassenlage des Vereins zu unterrichten.

§ 27

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 28

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind selbständig nicht beschlussfähig.

F) Sonstige Bestimmungen

§ 29

Personen, die sich um den VfB Unzhurst besonders verdient gemacht haben, werden während der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung geehrt. Grundlage dieser Ehrungen ist die VfB - Ehrungssatzung.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe § 8).

§ 30

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen

- Verweis,
- Verbot (auch zeitlich begrenzt) des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen bzw. des Sportheimes,
- Ausschluss aus dem Verein.

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

§ 32

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ottersweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33

Die bisherige Vereinssatzung des VfB Unzhurst e.V. tritt mit dem Tag der Gültigkeit dieser neuen Vereinssatzung außer Kraft.

Ottersweier, 27.09.2024